

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 29. Dezember 1983

36. Stück

47. Gesetz: Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz; Änderung.

48. Verordnung: Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1983); Änderung.

47.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 24/1967, Nr. 3/1971 und Nr. 36/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes, insbesondere für die Betreuung (Hilfeleistung, Beförderung), ist eine Gebühr zu entrichten, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzzwagens kommt.“

2. Dem § 6 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der öffentliche Rettungsdienst zu Personen gerufen wird, ohne daß die im § 1 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen gegeben waren, sofern das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Grund des Zustandsbildes mit gutem Grunde angenommen werden konnte.“

3. Dem § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist die Verletzung oder Gesundheitsstörung, die zu einer Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes geführt hat, auf ein Verschulden zurückzuführen, für das zufolge gesetzlicher Vorschrift ein Dritter einzustehen hat, haftet dieser bis zur Höhe der noch unbeglichenen Gebühr.“

4. Der Absatz 4 des § 6 ist als Absatz 5 zu bezeichnen.

5. In § 6 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

„(4) Wird am Ort einer Veranstaltung im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, vom Veranstalter, vom Geschäftsführer oder von einer Aufsichtsperson des Veranstalters zur Gewährleistung der Ersten Hilfe

die Bereitstellung einer Rettungsambulanz oder eines Arztes verlangt, hat der Veranstalter dafür eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Umfang und Dauer richtet.“

6. § 7 hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen im Falle der Schuldübernahme durch Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter

(1) Mit Zustimmung der Stadt Wien können die hiefür in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger oder mit deren Einvernehmen der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter durch schriftliche Erklärung an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner eintreten. Nach Abgabe dieser Erklärung sind diese Sozialversicherungsträger oder diese Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter allein die Gebührenpflichtigen (-schuldner).

Wenn jedoch der in Betracht kommende Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeanstalt öffentlich Bediensteter im Einzelfall angibt, daß mangels eines ihm (ihr) gegenüber bestehenden Anspruches auf Kostenübernahme seine (ihre) Eintrittserklärung keine Anwendung findet, ist die Gebühr dem Gebührenschuldner im Sinne des § 6 Abs. 1 vorzuschreiben.

(2) Die schriftliche Erklärung gilt für unbestimmte Zeit. Die Stadt Wien oder der in Betracht kommende Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeanstalt öffentlich Bediensteter kann die Fortdauer der Gebührenschuldnerschaft widerrufen. Der Widerruf wird frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten wirksam. Für höchstens drei Monate ab der Wirksamkeit des Widerrufs können die im Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger oder Krankenfürsorgeanstalten mit Zustimmung der Stadt Wien durch Erklärung die Inanspruchnahme der Gebührenschuldner (§ 6 Abs. 1) aufschieben.

(3) Für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft der Sozialversicherungsträger oder der Krankenfürsorgeanstalten öffentlich Bediensteter kann der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Gebührenform (abgestufte Gebühren, Einheitsgebühren) niedrigere Gebühren, als sich gemäß § 5 Abs. 3 und

5 ergeben würden, festsetzen, insoweit diese Gebührenschildnerschaft einen geringeren Verwaltungsaufwand bei der Einhebung der Gebühren bedingt.“

7. § 10 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des seiner Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion

48.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 30. November 1983 betreffend die Abänderung des Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1983)

Auf Grund des § 177 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1983, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Oktober 1977 betreffend den

Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, LGBI. für Wien Nr. 29, in der Fassung der Verordnung LGBI. für Wien Nr. 12/1983 wird wie folgt geändert:

Die unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

Tarifpost	Preis in Schilling	Tarifpost	Preis in Schilling
1	8,80	20	14,85
3	16,25	21	8,25
5	43,45	22	6,25
6	65,10	23	24,55
7	5,10	24	8,25
8	3,25	25	27,75
9	5,95	26	29,45
10	12,85	27	16,10
11	7,15	28	24,55
12	17,80	31 a)	188,—
13	13,05	b)	147,—
14	10,55	c)	36,—
15	147,—	32	23,—
16	8,25	33	34,10
17	6,25	34	32,10
18	8,15	35	48,05
19	8,15	36	21,85
		37	48,60

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat